

Merkblatt für Besuche im Pflegeheim ab dem 01.07.2020

Sehr geehrte Besucherin, sehr geehrter Besucher,

die Bewohner unserer Einrichtung gehören zur Gruppe, die in dieser Pandemiezeit eines besonderen Schutzes bedürfen. Daher gelten besondere Regelungen für Ihren Besuch:

Bewohner können pro Tag grundsätzlich von bis zu 2 Personen Besuch erhalten.

Ein Besuch ist untersagt,

- wenn Sie in den letzten 4 Wochen mit SARS-CoV2 („Coronavirus“) infiziert waren oder in diesem Zeitraum ein nicht widerlegter Verdacht auf eine solche Infektion bestanden hat,
- wenn Sie in den letzten 14 Tagen
 - Anzeichen einer Atemwegserkrankung oder eines fieberhaften Infektes, Geruchs- oder Geschmacksstörungen hatten,
 - Kontakt zu einer mit dem SARS-CoV2-Virus infizierten oder an diesem Virus erkrankten Person hatten,
 - aus einem SARS-CoV2-Risikogebiet zurückgekehrt sind, für das vom Land Baden-Württemberg Quarantänevorgaben bestimmt wurden.

Besucher sind verpflichtet, für Auskunftszwecke gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde bei jedem Besuch ein Formular mit Informationen zu ihrer Erreichbarkeit auszufüllen.

Bitte bringen Sie eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung mit und verwenden Sie diese während des gesamten Aufenthalts im Gebäude.

Bitte desinfizieren Sie beim Betreten der Einrichtung Ihre Hände.

Die allgemeinen Hygieneregeln sind jederzeit einzuhalten. Das meint insbesondere:

- Beachtung der Husten- und Nies-Etikette: Verwendung von Einmal-Taschentüchern auch zum Husten und Niesen, alternativ niesen oder husten in die Ellenbeuge.
- Möglichst die Schleimhäute im Gesichtsbereich (Augen, Mund etc.) nicht mit ungewaschenen Händen berühren

**Wichtige
Information!**

Ein Aufenthalt während des Besuches in den Gemeinschaftsbereichen ist untersagt bzw. nur in einer speziell als „Besuchsbereich“ definierten Zone erlaubt.

Halten Sie bitte während Ihres Besuchs innerhalb des Gebäudes grundsätzlich einen Mindestabstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen ein.

Dieses Abstandsgebot gilt nicht für Kontakte zwischen Bewohnern und Besuchern

- die in gerader Linie verwandt sind,
- die Geschwister sind oder deren Nachkommen, Haushaltsangehörige und deren Ehegatten bzw. (Lebens-) Partner/innen.

Für Besuche bei Bewohnern, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder bei denen ein begründeter Infektionsverdacht besteht, gelten besondere hygienische Schutzmaßnahmen. Bitte informieren Sie sich in diesem Fall vor einem Besuch bei der Leitung der Einrichtung.

Weitere eventuelle Ausnahmen bestimmt die Leitung der Einrichtung.

Voraussetzung für den Zutritt von externen Personen aus beruflichen Gründen ist die Zustimmung durch die Leitung der Einrichtung. Bitte nehmen Sie diesbezüglich über E-Mail oder Telefon den Kontakt auf.

Lieferanten werden gebeten zu klingeln.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis!

Der Vorstand
des Wohlfahrtswerks für Baden-Württemberg

**Wichtige
Information!**



**WOHLFAHRTSWERK
FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG**